

RS Vwgh 1991/4/11 91/06/0001

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.04.1991

Index

24/01 Strafgesetzbuch

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

StGB §5 Abs1;

VStG §5 Abs1 idF 1987/516;

VStG §5 Abs1;

Rechtssatz

Für den bedingten Vorsatz ist kennzeichnend, daß für das vorsätzliche Handeln genügt, wenn der Täter die Verwirklichung des gesetzlichen Tatbildes "ernstlich für möglich hält und sich mit ihr abfindet" (Hinweis Walter-Mayer, Grundriß des österreichischen Verwaltungsverfahrensrechts 4, S 266).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991060001.X03

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at